



Satzung der Ortsgemeinde Steinalben über die Festsetzung der differenzierten Hebesätze der Grundsteuer sowie des Hebesatzes für die Gewerbsteuer ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 08.04.2025

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 1 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) vom 25.02.2025 (GVBl. S. 25) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Bekanntmachungsnachweis
Bekanntgegeben im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Nr. 16 am 17.04.25
Waldfischbach-Burgalben den 23.04.25
Verbandsgemeindeverwaltung:
Unterschrift S. Hofmann

Verkündbuch Nr. 82/25

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Steinalben erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
**Unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute,
Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Auf der Grundlage des § 3 setzt die Ortsgemeinde Steinalben unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 3
Hebesätze ab dem Jahr 2025

Die Ortsgemeinde Steinalben setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b. für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 Bewertungsgesetz (BewG) auf 465 v. H.
 - c. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke) auf 465 v. H.
 - d. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf 1.098 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Steinalben, 08.04.2025

gez.
(Klaus Reischmann)
Ortsbürgermeister



Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
08.04.2025		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Hebesatzsatzung

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 10.04.2025

(Felix Leidecker)
Bürgermeister

